

Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Der Bürgermeister

Ortsteile Grünberg
Hermsdorf
Medingen
Ottendorf-Okrilla



Hauptamt

Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, 01458 Ottendorf-Okrilla

Piraten Sachsen
Landesverband Sachsen
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Str. 13-15
01099 Dresden

Datum: 13.08.2013
Sachbearbeiter: Frau Springer
Telefon: (03 52 05) 5 13 - 32
E-Mail: springer.hauptamt@ottendorf-okrilla.de
Aktenzeichen: 650.333; A/650.333:Sonstige

Genehmigungsbescheid – Ihr Antrag vom 07.08.2013

A. Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus			
1.	Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Strasse, des Weges, der Gasse, des Platzes, der Hs.-Nr.) 01458 Ottendorf-Okrilla einschl. Ortsteile Grünberg, Hermsdorf, Medingen und Ottendorf-Okrilla		
2.	Art der Arbeiten <input type="checkbox"/> Aufbrechen der Befestigung <input type="checkbox"/> Aufgraben des Untergrundes <input type="checkbox"/> Durchörterung <input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial <input type="checkbox"/> Gerüst-aufstellung <input checked="" type="checkbox"/> Werbeträger mit der max. Größe: A 1 Bundestagswahl am 22.09.2013		
3.	Maßnahme <input type="checkbox"/> Kanalbau <input type="checkbox"/> Straßenbau <input type="checkbox"/> Gleisbau <input type="checkbox"/> Fernheizung <input type="checkbox"/> Gasleitung <input type="checkbox"/> Wasserleitung <input type="checkbox"/> Kabelverlegung <input type="checkbox"/> Baumpflanzung <input type="checkbox"/> Container <input type="checkbox"/> Autokran <input checked="" type="checkbox"/> Werbung		
4.	Die Sondernutzungserlaubnis wird <input checked="" type="checkbox"/> in stets widerruflicher Weise <input checked="" type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> verlängert von 12.08.2013 bis 27.09.2013		
B. Auflagen / Hinweise: Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende weitere Bedingungen und Auflagen verbunden: Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, innerörtlichen Hinweisschildern, in Kreuzungsbereichen sowie an Zäunen öffentlicher Gebäude und an öffentlichen Gebäuden ist verboten. Bei angrenzenden Gehwegen sollten diese ungehindert nutzbar bleiben (Plakatunterkante mind. 2 m). Befestigungsmaterialien sind rückstandslos zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen. Nicht verkehrssicher aufgehängte Plakate werden im Rahmen einer Ersatzmaßnahme kostenpflichtig durch die Gemeinde entfernt (Kosten pro Plakat 3 €).			
C. Kosten (Gebühren, Auslagen, Sicherheitsleistung, Vorschuss)			
Für die Sondernutzung wird auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung vom		18.10.2010	
eine		einmalige Gebühr festgesetzt	
<input type="checkbox"/> jährliche	<input type="checkbox"/> monatliche	<input type="checkbox"/> wöchentliche	<input type="checkbox"/> tägliche
Die Gebühr		€ 0,00	
<input checked="" type="checkbox"/> für den Sondernutzungszeitraum beträgt:		<input type="checkbox"/> wird abgelöst durch Zahlung von:	
Verwaltungsgebühr	€	Auslagen	€
insgesamt		€ 0,00	
<input type="checkbox"/> Sicherheitsleistung	€	<input type="checkbox"/> Vorschuss	€
insgesamt		€	
Gesamtbetrag		€ 0,00	
D. Fälligkeit			
unter Angabe des o. g. Aktenzeichens einzuzahlen oder zu überweisen auf: Ostsächsische Sparkasse Dresden Bankleitzahl 850 50 300 Konto-Nr. 3 000 162 096			
E. Gründe			
1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 SächsStrG die Straßenbaubehörde / Gemeinde zuständig. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt auf Grund des § 21 SächsStrG i. V. mit der örtlichen Sondernutzungssatzung.			
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.			
Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung, die Auflagen und Hinweise sowie die Technischen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Sondernutzungserlaubnis.			
Mit freundlichen Grüßen I. A. <i>Springer</i> (Unterschrift)		Unter Verzicht auf Rechtsbehelf anerkannt: (Datum, Unterschrift des Erlaubnisnehmers)	
		Verteiler: Antragsteller Ordnungsamt	

Auflagen und Hinweise:

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde / Gemeinde. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.
Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung / Gemeinde.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung / Gemeinde zu ersetzen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung / Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung / Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Ziffer 4 Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
6. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder –einmündungen ist ausreichend Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
7. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte/Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung / Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
10. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung / Gemeinde einzuholen.
11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
12. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für alle Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmung, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfmann geprüf werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnung für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung / Gemeinde vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb und innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung / Gemeinde sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung / Gemeinde so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt als Messzeichen der Straßenbauverwaltung/Gemeinde; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" und die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung / Gemeinde kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung / Gemeinde findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat (umseitige Anschrift), einzulegen.